

NW_GERICHTE SV 21 7 vom 27. September 2021

NW Gerichte, 2021-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 21 7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_21_7)

FR: NW_GERICHTE SV 21 7 du 27 septembre 2021

IT: NW_GERICHTE SV 21 7 del 27 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung vom 29. Januar 2021 der IV-Stelle Nidwalden. Zuständig für deren Beurteilung ist die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden (Art. 69 IVG i.V.m. Art. 57 ATSG [SR 830.1] und Art. 39 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 33 Ziff. 2 GerG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Da auch die örtliche Zuständigkeit (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG) sowie die Voraussetzungen über Frist und Form (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: (a) ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; (b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und (c) nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

5■15

E. 2.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das

Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 2.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2 mit Hinweisen auf BGE 130 V 343 E. 3.5 und 117 V 198 E. 3b). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.[■] beträgt (Art. 31 IVG). Zu berücksichtigen ist dabei lediglich diejenige Einkommensverbesserung, die nicht teuerungsbedingt ist (vgl. Art. 86ter IVV). Art. 31 IVG findet nur auf Rentenrevisionsfälle Anwendung, in denen die betroffene Person ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem

6[■]15 Arbeitsmarkt tatsächlich verwertet und dadurch – durch erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erweiterung des bisherigen Arbeitspensums – ein entsprechendes Einkommen erwirtschaftet. Nicht heranzuziehen ist die Bestimmung demgegenüber in Fällen, in welchen die rentenbeziehende Person im Rahmen des Einkommensvergleichs lediglich ein hypothetisches, auf der Basis von Tabellenlöhnen ermitteltes (erhöhtes) Invalideneinkommen angerechnet wird (BGE 136 V 216 E. 5.6.1). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, das heisst unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums und ohne Bindung an die ursprüngliche Rentenverfügung, zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 2.5

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer

materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis).

E. 2.6

Nach dem im Sozialversicherungsprozess geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist ein bestimmter Sachverhalt nicht bereits dann bewiesen, wenn er bloss möglich ist; hingegen genügt es, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände, mithin nach objektiven Gesichtspunkten, zur Überzeugung gelangt ist, dass er der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe ■ bei zwei möglichen Sachverhaltsvarianten: die wahrscheinlichere ■ ist und zudem begründeterweise angenommen werden darf, dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern (u.a. Urteil des BGer 9C_717/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

7■15

E. 3.1

Die IV-Stelle begründete die Aufhebung der Rente zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum als Assistentin Immobilienvermarktung per 1. Juli 2020 auf 60% habe steigern können. Damit erziele sie ein Invalideneinkommen von Fr. 38'220.■ (Fr. 2'940.■ x 13). Das Valideneinkommen von Fr. 62'075.■ ermittelte sie anhand der Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik (LSE 2018, TA17, Ziffer 4 ■ Bürokräfte und verwandte Berufe, Alter bis 29 Jahre, Frauen = Fr. 4'911.■ nominal aufgewertet). Der Einkommensvergleich ergebe neu ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 38%.

E. 3.2

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass sich das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache verändert hat, die in Art. 31 Abs. 1 IVG statuierte Erheblichkeitsgrenze von Fr. 1'500.■ pro Jahr erreicht ist, mithin ein Revisionsgrund vorliegt (vgl. vorstehend E. 2.4). Unbestritten blieb sodann das Invalideneinkommen und aus den Akten (stabiles Arbeitsverhältnis, aktenkundige Lohnauskünfte des Arbeitgebers) ergibt sich keine Veranlassung zur näheren Prüfung. Einziger Streitpunkt bildet das Valideneinkommen.

E. 4.1

Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verdient hätte (und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2). Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen,

die eine versicherte Person normalerweise voll- zogen hätte. Dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Blosser Absichtserklärungen genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte

8■15 wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums etc. kundgetan worden sein (u.a. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 57 f. zu Art. 16 ATSG mit weiteren Hinweisen). Indizien für eine berufliche Weiterentwicklung müssen grundsätzlich auch bei jungen Versicherten in Form von konkreten Anhaltspunkten bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens vorhanden sein (Urteil BGer 8C_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.2 f.). Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (Urteil BGer 9C_757/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2 mit Hinweisen). Im Revisionsverfahren besteht insoweit ein Unterschied zur ursprünglichen Rentenfestsetzung, als der in der Zwischenzeit tatsächlich durchlaufene beruflich-erwerbliche Werdegang als invalide Person bekannt ist. Eine trotz Invalidität erlangte besondere berufliche Qualifizierung erlaubt zwar allenfalls Rückschlüsse auf die mutmassliche Entwicklung, zu der es ohne Eintritt des Gesundheitsschadens bis zum Revisionszeitpunkt gekommen wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.3.2 in fine; Urteil BGer 8C_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.2). Allerdings darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne Invalidität eine vergleichbare Position auch im angestammten Tätigkeitsgebiet erreicht (BGE 145 V 141 E. 5.2.1 mit Hinweisen, Urteil BGer 8C_368/2021 vom 22. Juli 2021 E. 8.1). Dabei pflegt die Rechtsprechung diesbezüglich einen strengen Massstab anzulegen (Urteil BGer 8C_285/2020 vom 2. Oktober 2020 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

E. 4.2

Kann das Erwerbseinkommen nicht oder nicht hinreichend genau bestimmt werden, so ist das Einkommen anhand der LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen (Art. 26 Abs. 4 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 IVV). Praxisgemäss ist von der Tabellengruppe A (standardisierte Bruttolöhne) auszugehen (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Üblich ist die Tabelle TA1 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftsabteilungen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht ■ Privater Sektor), Zeile «Total»). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut, sondern kennt Ausnahmen. Es kann sich durchaus rechtfertigen, auf die Tabelle TA 17 (bis 2012: TA7 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht, Privater und öffentlicher Sektor zusammen) abzustellen, wenn dies eine genauere Festsetzung des Invalideneinkommens erlaubt und wenn der versicherten Person der öffentliche Sektor auch offensteht und zumutbar ist, wie im vorliegenden Fall (u.a. Urteil BGer 8C_212/2018 vom 13. Juni 2018 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

9■15

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführerin erachtet das Valideneinkommen als rechtsfehlerhaft und unrealistisch zu tief angesetzt. Sie habe behinderungsbedingt die begonnene Passerelle abbrechen müssen; im Validenfall hätte sie die Passerelle erfolgreich abgeschlossen. Sie habe es trotz psychischer Einschränkungen geschafft, sowohl die Berufsmatura wie auch

das Berufspraktikum bei der SUVA erfolgreich abzuschliessen. Obwohl die psychischen Probleme zugenommen hätten, habe sie im Weiteren ein 50 % Pensum bei der D. ___ absolviert und auch nach der Rentenzusprache eine Anstellung als Assistentin Vermarktung bei der Firma B. ___ AG in einem 50 % Pensum ausgeübt. Per 1. Juli 2020 sei es ihr gelungen, das Arbeitspensum auf 60 % zu steigern. Wenn es ihr – selbst im Invalidenfall – gelungen sei, eine Anstellung in einem 50 % Pensum anzutreten und zu erhöhen sowie ein Invalideneinkommen von Fr. 38'220.■ zu erzielen, hätte sie im Gesundheitsfall ihre Erwerbsfähigkeit und damit ihr Valideneinkommen aufgrund der vorhandenen Ressourcen erheblich erhöhen und per 2020 ein weitaus höheres Valideneinkommen als Fr. 62'464.80 erzielen können. Die Erwerbchancen einer jüngeren Versicherten, welche über einen Berufsmaturitätsabschluss verfügen würde, hätten sich wesentlich erhöht. Dies sei gerichtsnotorisch. Infolgedessen sei von einem monatlichen Einkommen von mindestens Fr. 6'000.■ bzw. von einem jährlichen Einkommen von Fr. 78'000.■ auszugehen. Insgesamt würden nicht bloss Absichtserklärungen, sondern genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Karriere im Validenfall vorliegen.

E. 5.1.2

Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführerin rechtfertigt sich die Annahme eines Studienabschlusses bzw. einer hypothetischen beruflichen Validenlaufbahn im Gesundheitsfalle nicht. Nach der Aktenlage besuchte sie nach der Primarschule für ein Jahr das E. ___, wechselte danach für zwei Jahre an die Integrierte Orientierungsschule Niveau A in Z. ___ und besuchte hernach die Wirtschaftsmittelschule in Y. ___, die sie 2016 erfolgreich abschloss (Kauffrau Dienstleistung und Administration EFZ mit Berufsmatura; IV-act. 8). Am 25. Oktober 2016 startete sie mit dem Passerellen-Lehrgang, den sie jedoch im März 2017 abbrach. Im Rahmen der Früherfassung gab sie an, dass sie bei stabilem gesundheitlichem Zustand eine Stelle suchen würde, eventuell auch eine Lehrstelle; es sei alles relativ offen (IV-act. 3, S. 3). Den Beginn eines Fachhochschulstudiums thematisierte die Beschwerdeführerin nie, obwohl sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Allein die Tatsache, dass sie die Passerelle startete,

10■15 lässt angesichts der gesamtschweizerischen Durchfallquote von 40% (ohne Schulabbrüche) und den statistischen Daten, wonach bloss 6% der Studienanfänger an einer universitären Hochschule nicht über eine gymnasiale Maturität, also einen Passerellen-Ausweis verfügen

(www.ausbildung-weiterbildung.ch/passerelle-info.aspx#tipps-panel), nicht überwiegend wahrscheinlich auf deren erfolgreichen Abschluss und die Aufnahme und Beendigung eines Hochschulstudiums im Gesundheitsfall schliessen. Es handelt sich insgesamt bloss um eine theoretische Möglichkeit, zumal die Beschwerdeführerin auch gleichzeitig vorträgt, dass sie im Validenfall überwiegend wahrscheinlich in der Immobilienbewirtschaftung tätig wäre (vgl. nachfolgende E. 5.2.1). Aus dem Umstand, dass sie ein 50%-Pensum bei der D. ___ bzw. B. ___ AG absolvierte kann sie ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten, da das Pensum der (von der behandelnden Psychiaterin) attestierten und dem RAD als plausibel erachteten Arbeitsfähigkeit entsprach (vgl. IV-act. 43, 48). Ausserdem durfte die Aufnahme einer Tätigkeit in diesem Umfang im Rahmen der Schadenminderungspflicht erwartet werden. Schliesslich vermag auch der Verweis auf ihre Erwerbchancen als Versicherte mit Berufsmaturität nicht zu überzeugen, da die Chancen auf dem freien Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden nicht per se einen beruflichen Aufstieg mit entsprechend höherem Einkommen zur Folge hat.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin verweist auf ihren beruflich-erwerblichen Werdegang als invalide Person. Sie habe trotz nach wie vor bestehenden erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ihr Arbeitspensum um 20% (recte: wohl 10%), d.h. von 50% auf 60% steigern können. Ihr sei in allen Belangen ein gutes Zeugnis ausgestellt worden. Der Mitarbeiterbeurteilung sei auch zu entnehmen, dass sie sich in Zukunft weiterbilden wolle. Allerdings bedürfe die berufsbegleitende Ausbildung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, die anhand eines Vollpensums berechnet werde. Sie wolle auch eine Weiterbildung mit Präsenzunterricht besuchen, was aber wegen der Covid-Krise nicht möglich sei. Die Mitarbeiterqualifikation zeige ihr sehr hohes Potenzial für weitere Aus- und Weiterbildungen in ihrer Branche. Durch die Krankheitsentwicklung habe sich die erstmalige berufliche Ausbildung erheblich verzögert. Ohne Eintritt des Gesundheitsschadens wäre sie spätestens im Sommer 2015 mit ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung (LAP) fertig geworden und hätte ein geltend gemachtes Valideneinkommen verdienen können. Auch im Validenfall würde sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Berufssparte Ziff. 68 Immobilienbewirtschaftung ausüben. Spätestens ab Sommer 2019 hätte sie aufgrund der dreijährigen Berufserfahrung eine Aus- und Weiterbildung in Angriff genommen

11.15 und mittlerweile im Sommer 2020 erfolgreich absolviert. Mit der Zusatzausbildung hätte sie das Kompetenzniveau 2 erreicht und damit ein deutlich höheres Valideneinkommen.

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerin machte keine Lehre, sondern absolvierte die Wirtschaftsmittelschule mit Berufsmatura (Kauffrau EFZ mit Berufsmaturität). Von 2012 bis 2015 absolvierte sie den schulischen Teil und danach von 2015 bis 2016 das Praktikum. Dies entspricht dem ordentlichen Verlauf, womit sich die behauptete Verzögerung als haltlos erweist. Die Tätigkeit bei der B. AG, die laut Stellenbeschreibung «Administrative Unterstützung bei Verkaufs- und Erstvermietungsmandaten» umfasst (IV-act. 65, S. 10; BF-Bel. 4) entspricht ihrer Ausbildung als Bürokauffrau. Die Arbeitgeberin bescheinigt der Beschwerdeführerin zweifellos gute Leistungen und die Absicht sich fachspezifisch weiterzubilden. Nebst der Tatsache, dass blosser Absichtserklärungen wie vorerwähnt nicht genügen, garantieren diese Faktoren alleine noch keinen erfolgreichen Karriereverlauf. In diesem Sinne erkannte auch das Bundesgericht, dass eine berufliche Laufbahn neben persönlichen Qualifikationen und Einsatzwille regelmässig von weiteren nicht beeinflussbaren äusseren Umständen abhängt, wobei dies umso mehr gilt, je höher und weiter entfernt die Ziele liegen (Urteil BGER 8C_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.3.1).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin moniert, nach theoretischen Ausführungen zu den Tabellenlöhnen, den einzelnen Tabellen und der entsprechenden Rechtsprechung, die Bestimmung des Valideneinkommens anhand der LSE-Tabelle T17. Dieses hätte vielmehr unter Zuhilfenahme der Tabelle TA1 bestimmt werden müssen. Sollte wider Erwarten das zumutbare Valideneinkommen nicht gestützt auf das Kompetenzniveau 3, Frauen, bestimmt werden, so zumindest gestützt auf den Wirtschaftszweig Ziff. 68 Grundstücks- und Wohnungswesen, Kompetenzniveau 3, Frauen. Dieses Kompetenzniveau umfasse

komplexe praktische Tätigkeiten, die ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen. Damit sei von einem monatlichen Einkommen von nicht unter Fr. 6'557.■ auszugehen, mithin angepasst von nicht unter Fr. 82'128.10 pro Jahr. Da sie im Immobilienwesen tätig sei, müsse zwingend das erzielbare Einkommen in diesem Wirtschaftszweig angewendet werden (Randziffer 11).

12■15

E. 5.3.2

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine im Verfügungszeitpunkt 24-jährige Versicherte, die 2016 den Berufsabschluss Kauffrau EFZ mit Berufsmaturität erwarb und danach die einjährige Passerelle startete, die sie im März 2017 abbrach. Der Eintritt des Gesundheitsschadens wurde auf den 21. Februar 2017 datiert (IV-act. 50, S. 5). Bis zu diesem Zeitpunkt liegt kein aussagekräftiges Valideneinkommen vor, sodass die IV-Stelle das Valideneinkommen anhand der Tabellenlöhne ermittelte. Da die Tabelle T17 eine genauere Bestimmung des Invalideneinkommens zulässt als die Tabelle TA1, welche die kaufmännisch-administrativen Tätigkeiten nicht separat ausweist und der Beschwerdeführerin zweifellos auch der öffentliche Sektor ohne Weiteres offensteht, ist die Anwendung der Tabelle T17 durchaus gerechtfertigt. Basierend auf der LSE 2018, TA17, Ziffer 4, Bürokräfte und verwandte Berufe, Alter bis 29 Jahren, Frauen, mit einem Monatslohn von Fr. 4'911.■ ergibt sich unter Berücksichtigung einer Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden und der Indexierung auf das Jahr 2020 ein Valideneinkommen von Fr. 61'436.60. Selbst wenn die LSE-Tabelle TA1 beizuziehen wäre, wie die Beschwerdeführerin vorträgt, könnte sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Angesichts der bloss einjährigen Berufserfahrung als Bürokauffrau in der Administration und ohne fachspezifische Ausbildung im Immobilienbereich wäre vom Kompetenzniveau 2 (Löhne aus praktischen Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenbearbeitung, Administration etc.) auszugehen. Diesfalls ergäbe sich basierend auf der LSE 2018, TA1, Frauen, Total (Fr. 4'849.■) umgerechnet auf die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41 Std. und indexiert auf das Jahr 2020 (Nominallohnindex 2019: 0.9%, 2020: 0.8%) ein Valideneinkommen von Fr. 61'696.60, was im Ergebnis ebenfalls nicht für einen Rentenanspruch genügen würde (vgl. nachfolgende E. 5.5).

E. 5.4.1

Die Beschwerdeführerin stellt sich sodann auf den Standpunkt, dass sie bei einer allfälligen Verwendung der Tabelle T17 im Validenfall nicht einfach als Büroangestellte, sondern aufgrund ihrer Zusatzausbildung («berufsbegleitende Ausbildung im Immobilienwesen») entweder als Führungskraft und/oder in akademischem Berufsfeld tätig gelte. In beiden Berufsgattungen liege der statistische Durchschnittslohn von Frauen unter 29 Jahren weit über Fr. 6'276.■ im Monat, womit sich per 2018 ein Valideneinkommen von mindestens Fr. 75'312.■ ergebe. Damit ergebe sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 38'598.■, was einem IV-Grad von mindestens 50.24% entspreche.

13■15 Den Berufshauptgruppen Führungskräfte und Akademische Berufe liegt das Kompetenzniveau 4 zugrunde. Dieses erfasst Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen. Abgesehen davon, dass für die entsprechenden Validenkarrieren keine genügenden Anhaltspunkte bestehen, wäre eine entsprechende Qualifizierung im Gesundheitsfall auch angesichts des Alters der Beschwerdeführerin

nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.5

Insgesamt stützte sich die IV-Stelle für die Ermittlung des Invaliditätsgrades zu Recht auf das basierend auf der LSE-Tabelle TA17 errechnete Valideneinkommen von Fr. 61'436.60. Für das Invalideneinkommen ist auf das aktuelle Einkommen abzustellen (vgl. dazu E. 3.2), das bei einem 60%-Pensum rund Fr. 38'220.■ beträgt (bei einem Vollpensum also rund Fr. 63'700.■). Die aus dem Einkommensvergleich resultierende Erwerbseinbusse beträgt demnach Fr. 23'855.■, was einem Invaliditätsgrad von 38% entspricht. Damit erweist sich die Aufhebung der Rente als rechens.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und vollumfänglich abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.■ bis Fr. 1'000.■ festgelegt. Die Gerichtskosten werden den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens auferlegt. Im Lichte dieser Richtlinien werden die Gerichtskosten auf Fr. 600.■ festgesetzt, ausgangsmässig der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.■ verrechnet und ist in diesem Umfang bezahlt.

14■15

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

15■15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.